

ANSTALTSORDNUNG

§ 1

Die Krankenanstalt „FOCUVITA - Ambulatorium für Augenheilkunde und Optometrie“ ist eine private Krankenanstalt in der Rechtsform eines selbständigen Ambulatoriums im Sinne des § 3 lit e des Spitalgesetzes am Standort 6850 Dornbirn, Riedgasse 11.

§ 2

Träger der Krankenanstalt

Träger der Krankenanstalt ist die *Ophthambula GmbH, Riedgasse 11, 6850 Dornbirn*.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Die Krankenanstalt dient ausschließlich der augenärztlichen Untersuchung und Behandlung von Personen, die einer Anstaltspflege nicht bedürfen (ambulante Patienten).

(2) In der Krankenanstalt wird folgendes medizinisches Leistungsangebot erbracht:

Vollständiges Spektrum der konservativen Augenheilkunde und Optometrie zur Versorgung von Erwachsenen und Kindern mit Sehschule/Orthoptik und kleinen chirurgischen Eingriffen (Basisaufgaben) sowie ausgewählter spezieller Aufgaben, diese sind im Folgenden aufgeführt (Grundlage: ÖSG 2023 Leistungsmatrix ambulant):

- *Inzisionen/Exzisionen an den Lidern/Augenbrauen (LE=je Sitzung)*
- *Tränenfilmdiagnostik (LE=je Sitzung)*
- *Sondierung und Spülung der Tränenwege (LE=je Sitzung)*
- *Bindehautsackspülung bei Verätzungen (LE=je Sitzung)*
- *Bestimmung der Hornhauttopographie (LE=je Sitzung)*
- *Nahtentfernung an der Hornhaut (LE=je Sitzung)*
- *Gonioskopie (LE=je Sitzung)*
- *Lasertherapie an Iris, Ziliarkörper, Skleren, Vorderkammer (LE=je Sitzung)*
- *Lasertherapie an der Linse (LE=je Sitzung)*
- *Intravitreale Injektion mit anti-VEGF (LE=je Seite)*
- *Ophthalmoskopie (LE=je Sitzung)*
- *Optische Kohärenztomographie (OCT) des Augenhintergrundes (LE=je Sitzung)*

- *Subjektive Bestimmung des Visus und der sphärischen und zylindrischen Brechkraftkorrektur (LE=je Sitzung)*
- *Apparative Prüfung des stereoskopischen Sehens (LE=je Sitzung)*
- *Bestimmung der Akkommodationsbreite (LE=je Sitzung)*
- *Objektive Bestimmung der Refraktion (LE=je Sitzung)*
- *Gesichtsfeldbestimmung (LE=je Sitzung)*
- *Tonometrie (LE=je Sitzung)*
- *Tagesdruckkurve Auge (LE=je ambulantem Besuch)*
- *Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, Lederhaut oder Bindehaut (LE=je Sitzung)*
- *EKP: Routineuntersuchung des Kindes (LE=je Sitzung)*
- *Ärztliche therapeutische Aussprache oder Beratung (LE=je Sitzung)*
- *Fachspezifische Untersuchung (LE=je Sitzung)*
- *Telemedizinische fachspezifische Konsultation (LE=je Sitzung)*
- *Intravenöse Medikamentenverabreichung (LE=je Sitzung)*
- *Orthoptische Leistungen*

§ 4

Einrichtungen

Die Krankenanstalt verfügt im medizinischen Bereich über folgende Einrichtungen:

- *Behandlungs- und Eingriffsräume zur Abdeckung o.g. Leistungsspektrums*
- *Untersuchungseinheiten mit Spaltlampe, Tonometer und Phoropter*
- *Voruntersuchungsstraße für Visus- und Augendruckbestimmung*
- *Spezialgeräte zur Untersuchung: Gesichtsfelduntersuchung und Optische Kohärenz-Tomographie (OCT)*

§ 5

Organisation

(1) Für die wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten der Anstalt wird vom Träger der Krankenanstalt eine geeignete Person als Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin und für den Fall deren Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes der Krankenanstalt und die Wahrnehmung aller mit der ärztlichen Behandlung der Patienten und Patientinnen zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem/der vom Träger der Krankenanstalt bestellten ärztlichen Leiter/Leiterin. Zur Vertretung des ärztlichen Leiters/der ärztlichen Leiterin ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt.

(3) Die Verwaltungsdirektion (bzw. der Inhaber der Betriebsbewilligung) hat vor Entscheidungen, die den ärztlichen Dienst betreffen, das Einvernehmen mit der Leitung des ärztlichen Dienstes herzustellen. Ist die Herstellung eines Einvernehmens zwischen dem Verwaltungsleiter und dem ärztlichen Leiter erforderlich und kann ein solches nicht erzielt werden, so hat bei Gefahr im Verzuge in allen Angelegenheiten des medizinischen Bereiches vorläufig der ärztliche Leiter zu entscheiden.

(4) Der Träger der Krankenanstalt hat für die Belange der Hygiene einen/eine Krankenhaushygieniker/eine Krankenhaushygienikerin oder einen Hygienebeauftragten/eine Hygienebeauftragte und für die Belange der technischen Sicherheit zum Schutze der Patienten und Patientinnen einen Technischen Sicherheitsbeauftragten/eine Technische Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

(5) Der Träger der Krankenanstalt hat für die Fortbildung der Angehörigen des ärztlichen Dienstes, des medizinischen Personals und des Verwaltungspersonals Sorge zu tragen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle den Gesundheitszustand von Patienten und Patientinnen betreffenden Umstände oder über deren sonstige Verhältnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes oder anlässlich ihrer Ausbildung bekannt geworden sind.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn im Einzelfall die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

§ 7

Patientenrechte

(1) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Rechte der Patienten und Patientinnen in der Krankenanstalt beachtet werden und ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht wird.

(2) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass die Patienten und Patientinnen Informationen über die ihnen zustehenden Rechte in der Krankenanstalt erhalten können. Die Patienten und Patientinnen sind hierfür über die Patientenanzwaltschaft zu informieren.

§ 8

Verbot unsachlicher oder unwahrer Information

Dem Träger der Krankenanstalt ist es verboten, selbst oder durch andere physische oder juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenanstalt zu geben.

§ 9

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Die in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich gegenüber den Patienten und Patientinnen rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten und dabei auf die Intimsphäre der Patienten und Patientinnen Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Personal der Krankenanstalt ist für die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber dem Träger der Krankenanstalt verantwortlich. Die zivil- und strafrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen wird dadurch nicht berührt.

(3) Das ärztliche und das pflegende Personal hat das Gespräch mit den Patienten und Patientinnen zu suchen bzw. zu fördern.

§ 10

Ärztliche Leitung

Dem ärztlichen Leiter/der ärztlichen Leiterin obliegt die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes in der Krankenanstalt und die mit der ärztlichen Untersuchung und Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben. Er ist dem Träger der Krankenanstalt für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen – ausgenommen in medizinischen Belangen – gebunden. Bei Verhinderung ist die ärztliche Leitung durch einen geeigneten Arzt/eine geeignete Ärztin zu vertreten.

Der ärztlichen Leitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit in der Krankenanstalt bestehen.
- b) Die Erstattung von Berichten im Rahmen seines Wirkungsbereiches und die Beratung der Verwaltungsdirektion bei der Besorgung ihrer Aufgaben, soweit diese medizinische Angelegenheiten berühren.
- c) Die Diensterteilung des ärztlichen Personals zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung der Patienten und Patientinnen. Die Beaufsichtigung des ärztlichen und der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, um zu gewährleisten, dass Patienten und Patientinnen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden sowie die Erledigung von allen Angelegenheiten, soweit es sich um medizinische Fachfragen handelt.
- d) Die Sorge um die Krankenhaushygiene und die Überwachung aller nötigen hygienischen Maßnahmen in der Krankenanstalt, unbeschadet der Zuständigkeit des hygienischen Dienstes.
- e) Die Obsorge für die Erfüllung der dringlichen medizinischen Erfordernisse.

- f) Die Obsorge und Überwachung des Medikamenten- und Heilmittelbedarfes.
- g) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Krankengeschichten.
- h) Die Obsorge dafür, dass ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit erreichbar ist und die erforderliche Aufsicht über das in Betracht kommende Pflegepersonal und Personal des medizinisch-technischen Dienstes gewährleistet ist.

§ 11

Nichtärztliche Gesundheitsberufe

(1) Der Dienst der nichtärztlichen Gesundheitsberufe (gehobener Gesundheits- und Krankenpflege, gehobener medizinisch-technischer Dienst, Pflegehilfe, medizinische Assistenzberufe) ist nach den Weisungen der ärztlichen Leitung bzw. jener Ärzte/Ärztinnen, für welche die Zuteilung zur Dienstleistung erfolgte, zu verrichten und der ärztlichen Leitung bzw. den zuständigen Ärzten/Ärztinnen in medizinischen Belangen unmittelbar unterstellt.

(2) Die Angehörigen des nichtärztlichen medizinischen Personals haben alle Verrichtungen ihres Faches am oder für Patienten und Patientinnen gewissenhaft, genau und rechtzeitig auszuführen und alle jene Verrichtungen zu unterlassen, zu deren Ausführung sie keine Befugnis besitzen.

§ 12

Verwaltungsdirektion

(1) Dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin obliegt die Leitung des Anstaltsbetriebes in wirtschaftlicher, personeller, administrativer und technischer Hinsicht. Dabei hat er/sie Sorge dafür zu tragen, dass alle für den Anstaltsbetrieb vorhandenen Einrichtungen in technischer Hinsicht durch entsprechendes Personal betreut und instand gehalten werden und das notwendige Personal eingestellt wird.

(2) In allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Verwaltungsleitung fallen, die aber auch den ärztlichen Dienst berühren, ist das Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung herzustellen.

(3) Die Verwaltungsdirektion hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Personalplanung durchgeführt wird. Sie hat im Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sichergestellt wird.

(4) Die Verwaltungsdirektion hat das nichtmedizinische Personal über die Verschwiegenheitspflicht zu unterweisen.

§ 13

Hygienedienst

Dem Hygienedienst (Hygienebeauftragter/Hygienebeauftragte) obliegt insbesondere die Erstellung eines Hygieneplanes, die Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und bei Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten, die Beratung in Angelegenheiten der Hygiene sowie die fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen.

§ 14

Technischer Sicherheitsdienst

(1) Zur Wahrung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Anstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen ist vom Träger der Krankenanstalt eine fachlich geeignete Person zum/zur Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsdienst hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfung bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind die ärztliche Leitung und die Verwaltungsdirektion unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsdienst hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(4) Der Technische Sicherheitsdienst hat die ärztliche Leitung und die Verwaltungsdirektion in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist bei allen Planungen von Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.

§ 15

Hausordnung (Verhalten der Patienten und der Besucher)

(1) Die Anordnungen des ärztlichen und des weiteren befugten Personals sind im Interesse der Patientenbehandlung und des geordneten Betriebsablaufes zu befolgen.

(2) Alle Einrichtungen der Krankenanstalt sind schonend zu benützen und rein zu halten.

(3) Das Mitnehmen von Tieren in die Krankenanstalt ist nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunden (§ 39a des Bundesbehindertengesetzes) dar, die nach Notwendigkeit und Rücksprache mit dem Personal in Warteräume und Behandlungsräume mitgenommen werden dürfen.

(4) Für die von den Patienten und Patientinnen mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände wird von der Anstalt keine Haftung übernommen.

(5) Das Rauchen ist grundsätzlich in der Krankenanstalt verboten.

(6) Die Patienten und Patientinnen haben das Recht auf Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf Information und Beratung.